

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Gültig ab Mai 2023

**OPTERRA Wössingen GmbH**  
Wössinger Str. 2 · 75045 Walzbachtal  
Telefon +49 (0)7203 89 0  
[www.opterra-crh.com](http://www.opterra-crh.com)



Allen unseren Geschäftsbeziehungen zu Geschäftspartnern und Lieferanten (im Folgenden: Lieferanten) in Form von Bestellungen und Aufträgen liegen ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten gleichermaßen für alle von uns bestellten oder in Auftrag gegebenen Werk- und anderen Leistungen, insbesondere auch für Montageleistungen.

### § 1. Geltungsbereich

1. Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Verkaufs-, Liefer-, Montage- oder anderweitige Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sowie alle rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag bedürfen der Schrift- oder Textform (Brief, Fax, E-Mail). Korrespondenz ist nur mit der Einkaufsabteilung zu führen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten sie in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen, jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem künftigen Einzelfall gesondert auf sie hinweisen müssen.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben in jedem Fall Vorrang vor entsprechenden Regelungen dieser Einkaufsbedingungen. Für den Nachweis des Inhalts derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend; die Möglichkeit des Gegenbeweises bleibt unberührt.

### § 2. Vertragsschluss, Qualität und Ausführung der Leistung, Beschaffungsrisiko

1. Angebote des Lieferanten sind schriftlich einzureichen und für uns kostenlos. Der Lieferant hat uns auch Alternativen anzubieten, die im Vergleich zu unserer Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind.
2. Nur von uns schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt unsere Bestellung als kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Der Lieferant hat uns vor Annahme auf offensichtliche Irrtümer oder Unvollständigkeiten in unserer Bestellung bzw. dem Bestätigungsschreiben hinzuweisen, anderenfalls ist der Vertrag nicht geschlossen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung (Angebot) innerhalb einer Frist von längstens einer Woche durch schriftliche Bestätigung anzunehmen oder vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf unserer Annahme.
4. Maschinen sind in der neuesten Ausführung anzubieten und müssen den letzten Erkenntnissen und dem geltenden Stand der Technik auf dem Gebiet des Maschinenbaus entsprechen und unter Verwendung genormter Maschinenteile nach DIN/EN konstruiert sein. Alle angebotenen Maschinen, Apparate und Geräte müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Schutzbestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den DIN-, EN- und VDE-Bestimmungen sowie den Vorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften, entsprechen.
5. Maschinenelemente und -teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie schnell und gut gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können, insbesondere ohne zuvor andere Maschinenteile demontieren zu müssen.
6. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn es ist im Einzelfall etwas anderes vereinbart.
7. Wir sowie von uns beauftragte Dritte dürfen jederzeit die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten überprüfen. Auf Anforderung sind uns die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

### § 3. Prüfungs- und Beratungspflicht

1. Der Lieferant ist verpflichtet, sich über den vorgesehenen Einsatz und die Verwendung der von ihm zu liefernden Gegenstände bzw. der von ihm zu erbringenden Leistungen bei uns zu informieren und hierbei auch jahreszeitliche und andere Schwankungen der Einsatz- und Verwendungsbedingungen zu berücksichtigen. Er hat sich über die regelmäßigen Maschinenlaufzeiten und Wartungsmöglichkeiten zu unterrichten. Der Lieferant übernimmt als eigenständige Pflicht unsere Beratung bei der Auswahl und Spezifikation der zu liefernden Gegenstände, insbesondere auch die Pflicht, uns auf Bedenken hinsichtlich der Eignung von uns ausgesuchter Gegenstände bzw. unserer Spezifikationen für den vorgesehenen Zweck hinzuweisen.
2. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er Bedenken gegen die von uns gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung/Leistung, gegen vorgeschriebene oder von uns gestellte Materialien oder Vorarbeiten Dritter hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Lieferung/Leistung durch Dritte oder durch uns behindert sieht. Die Mitteilung hat so rechtzeitig vor Beginn der davon betroffenen Arbeiten zu erfolgen, dass durch die Prüfung der Bedenken keine Verzögerung eintritt.

### § 4. Änderung der Leistung, Einsatz von Dritten

1. Wir sind berechtigt, Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs in Ausführung und Menge zu verlangen, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, um die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen, und die Änderung für den Lieferanten, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer Vergabe an Subunternehmer zumutbar ist. Unsere Berechtigung umfasst auch, zum Zwecke des Erreichens der Ziele des Vertrages und der vertragsgemäßen Fertigstellung der Leistungen Anordnungen zu Änderungen der Bau- und Montageumstände, zu zusätzlichen oder geänderten Planungsleistungen sowie zeitliche Anordnungen, insbesondere Terminverschiebungen und Beschleunigungsanordnungen, zu treffen. Wir haben das Änderungsverlangen mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus zu erklären, es sei denn diese Frist kann im Einzelfall aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden.

2. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer jeglichen Grades) erbringen zu lassen oder von ihm mit unserer Zustimmung eingesetzte Dritte auszutauschen. Auch mit unserer Zustimmung darf der Lieferant ihm übertragene Leistungen durch Dritte nur dann erbringen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch die Beauftragung des Dritten nicht gefährdet wird, insbesondere der Dritte über die notwendige Fachkunde, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Termintreue verfügt.
3. Beabsichtigt der Lieferant von vornherein den Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung, hat er uns das bereits in seinem Angebot mitzuteilen.
4. Der Lieferant hat mit dem Dritten zu vereinbaren, dass die Vorgaben des Vertrages auch von dem Dritten erfüllt und eingehalten werden. Die Möglichkeit einer Beauftragung eines weiteren Dritten durch den Dritten (z. B. Sub-Subunternehmer) ist vom Lieferanten vertraglich auszuschließen.

### § 5. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein für die gesamte Dauer der Vertragserfüllung geltender Festpreis einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten, wie insbesondere Demontieren, Herstellen, Liefern, Bearbeiten und Montieren, sowie alle Nebenkosten, beispielsweise Verpackung, Transport, Versicherungen, übliche, zu erwartende witterungsbedingte Erschwernisse, Gerätemieten, Vorhaltekosten, Wegegelder oder Kosten für Materialprüfung.
2. Jede Preisänderung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferungen/Leistungen werden nur dann vergütet, wenn dafür vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.
3. Der vereinbarte Preis wird innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung und, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, mit Abnahme sowie Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei uns zur Zahlung fällig. Wenn wir die Zahlung innerhalb von

14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Bruttobetrag der Rechnung. Eine Mahnung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlung ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank/das Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich. Für Verzögerungen durch die beteiligten Banken stehen wir nicht ein. Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) schulden wir nicht.

4. Rechnungen sind nur ordnungsgemäß im Sinne von Ziffer 3 und können von uns nur bearbeitet werden, wenn sie prüfbar sind, alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten und auch die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angegeben ist. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte und die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

#### **§ 6. Lieferzeit, Lieferung, Über-/Unterbelieferung, höhere Gewalt, Verzug, Vertragsstrafe, Gefahrtragung, Annahmeverzug**

1. Ausführungs- bzw. Lieferfristen und -termine (im Folgenden einheitlich: Frist) sind für den Lieferanten bindend. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht, nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder kommt er in Verzug, so richten sich unsere Rechte, insbesondere Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Vertragsstrafe nach Ziffer 7 bleibt unberührt.
2. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, hat die Lieferung „ddp“ und einschließlich Verpackung an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Der Lieferant hat auch beim Versand unsere Interessen sorgfältig zu wahren. Waren sind mit den dafür zugelassenen Verpackungsmaterialien so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen

sich ergibt, dass die vereinbarten Fristen voraussichtlich nicht eingehalten werden können.

4. Die Auslieferung der Ware hat in der bestellten Menge zu erfolgen. Über- und Unterbelieferungen gegenüber den von uns vorgegebenen Bestellmengen sind grundsätzlich nicht zulässig. Sollten Über- bzw. Unterlieferungen branchenbedingt nicht zu vermeiden sein, so hat uns der Lieferant vor Vertragsabschluss darüber zu informieren. Mehrkosten, insbesondere Preiserhöhungen dürfen uns daraus nicht entstehen.
5. Bei Überschreitung der Frist infolge höherer Gewalt können wir die Lieferung/Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Lieferanten verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen.
6. Das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen schließt einen Verzug des Lieferanten nur aus, wenn der Lieferant diese schriftlich angemahnt und nicht binnen angemessener Frist erhalten hat.
7. Ist der Lieferant in Verzug, können wir, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des vereinbarten Nettopreises für jeden Werktag des Verzuges verlangen. Insgesamt beträgt die Vertragsstrafe jedoch höchstens 5 % des vereinbarten Nettopreises. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wegen Verzuges bleibt unberührt, jedoch wird die Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Nehmen wir die verspätete Leistung an, so können wir die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn wir einen entsprechenden Vorbehalt spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung gegenüber dem Lieferanten erklärt haben. Die Vertragsstrafe gilt auch für den Fall, dass sich die Fristen ändern; verschieben diese sich oder werden diese oder zusätzliche Fristen einvernehmlich oder aufgrund einer Anordnung von uns neu festgelegt, knüpft die Vertragsstrafenregelung an die neuen Fristen an, ohne dass es einer erneuten Vereinbarung über ihre Anwendbarkeit bedarf. Ist eine Vertragsstrafe verwirkt, können wir sie noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung beanspruchen, ohne dass es eines Vorbehalts bei Annahme der Leistung bedarf.

8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort (§ 18) auf uns über. Ist eine Lieferung mit Montage oder Service vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage bzw. des Service und der Übergabe. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, findet der Gefahrübergang nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch uns in dem Abnahmeprotokoll statt.
9. Der Annahmeverzug richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant muss uns seine Leistung jedoch auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Im Falle unseres Annahmeverzuges steht dem Lieferanten der gesetzliche Anspruch auf Ersatz seiner Mehraufwendungen zu (§ 304 BGB); finden auf den Vertrag die Vorschriften der §§ 642, 643 BGB Anwendung, stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

## **§ 7. Gewährleistung, Rechte bei Mängeln und Pflichtverletzungen**

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, insbesondere hinsichtlich Funktion, Arbeitsgeschwindigkeit und Präzision, den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.
2. Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials und für die richtige und sachgemäße Ausführung durch geschultes und zuverlässiges Fachpersonal, unter Einhaltung des jeweils neuesten Standes der Wissenschaft und Technik. Das eingesetzte Material einschließlich der Hilfsstoffe hat den einschlägigen Zulassungen entsprechend der zu errichtenden Anlage oder den Anlagenteilen zu entsprechen.
3. Der Lieferant garantiert die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen.
4. Der Lieferant von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (RHB) wird uns so rechtzeitig vor Umstellung von Lieferquellen, Rezepturen oder Produktionsmethoden unterrichten, dass wir ausreichende Bestände an „alten“ oder sonst bewährten RHB besorgen können, um für den Fall der Nichteignung der „neuen“ RHB bis zur Erschließung anderer Bezugsquellen unseren Betrieb fortführen können.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, nur solche Ware an uns zu veräußern oder solche für die Ausführung der Leistung zu verwenden, die im Einklang mit allen gültigen Gesetzen, Verordnungen, Normen und Vorschriften steht und es uns ermöglicht, die uns bzgl. der Ware verpflichtenden Regelungen ohne weitere Maßnahmen einzuhalten.
6. Der Lieferant bleibt für seine Lieferung/Leistung und deren mangelfreie Erbringung auch dann verantwortlich, wenn wir oder von uns Beauftragte die vom Lieferanten vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt oder mit einem „Gesehen“-Vermerk o. ä. gekennzeichnet haben. Seine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lieferung/Leistung wird durch eine Abstimmung mit uns und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch uns nicht eingeschränkt. Der Lieferant kann sich in keinem Fall darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein.
7. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Ware einschließlich Falsch- und Minderlieferung, einer unsachgemäßen Montage, einer mangelhaften Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung und mangelhaft erbrachten Werkleistungen sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
  - a) Ist nichts Abweichendes vereinbart, gelten als vereinbarte Beschaffenheit diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Unerheblich ist, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten, vom Hersteller oder von einem sonstigen Dritten stammt.
  - b) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender

- Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass ein Mangel nicht vorlag.
- c) Unsere Mängelanzeige im Rahmen der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach §§ 377, 381 HGB gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Kalendertagen ab Entdeckung des Mangels abgesendet wird. Im Übrigen ist unsere Untersuchungspflicht auf Mängel beschränkt, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offensichtlich sind (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobeverfahren erkennbar sind. Dabei kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, besteht keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit.
- d) In Abweichung von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns die Rechte wegen Mängeln in vollem Umfang auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- e) Für die Prüfung und Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen hat der Lieferant zu tragen. Das gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Haftung auf Ersatz des infolge unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens entstandenen Schadens bleibt unberührt; sie ist jedoch auf die Fälle des Erkennens oder grob fahrlässigen Nichterkennens, dass ein Mangel nicht vorliegt, beschränkt.
- f) Ist ein Nacherfüllungsversuch des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware fehlgeschlagen, hat er die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine durch uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, sind wir ohne weiteres berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und die dafür anfallenden Aufwendungen vom Lieferanten ersetzt zu verlangen; wir haben Anspruch auf angemessenen Vorschuss. Daneben bleibt das Recht auf Rücktritt und Ersatz eines weitergehenden Schadens unberührt.
- g) Ist eine unverzügliche Mängelbeseitigung aufgrund unserer Betriebsverhältnisse nicht möglich, hat der Lieferant umgehend eine provisorische Verbesserung zu schaffen, soweit der Aufwand dafür nicht in einem groben Missverhältnis zu unserem Interesse an einer provisorischen Verbesserung steht. Die endgültige Mängelbeseitigung ist durchzuführen, sobald es die Betriebsverhältnisse bei uns gestatten.
- h) Bei besonderer Eilbedürftigkeit, Gefahr im Verzug, insbesondere Gefährdung der Sicherheit im Betrieb, oder wenn unverhältnismäßig hohe Schäden drohen, können wir von einer Fristsetzung zur Nacherfüllung absehen und den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- Wir werden dem Lieferanten von derartigen Gewährleistungsfällen sowie Art und Umfang der getroffenen Eilmaßnahmen unverzüglich Mitteilung machen.
- i) In Ansehung unserer Rückgriffsansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) sind wir berechtigt, vom Lieferanten diejenige Art der Nacherfüllung zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden. Eine Einschränkung unseres Rechts, die Art der Nacherfüllung zu wählen, ist damit nicht verbunden. Bevor wir einen Anspruch unseres Kunden auf Mängelbeseitigung anerkennen oder erfüllen, geben wir dem Lieferanten im Regelfall, ohne aber hiermit eine rechtliche Verpflichtung dazu einzugehen, die Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu äußern. Gibt der Lieferant innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Einlassung nicht ab, äußert er sich nicht hinreichend plausibel dazu oder bestreitet das Vorliegen eines Mangels, und können wir mit dem Lieferanten kein Einvernehmen herbeiführen, gilt der von uns eingeräumte Anspruch wegen des Mangels als unserem Kunden geschuldet; der Gegenbeweis ist möglich und obliegt dem Lieferanten. Im Übrigen bestehen unsere Rückgriffsansprüche auch in den Fällen, in denen wir oder Dritte die mangelhafte Ware weiterarbeitet haben, insbesondere durch Einbau in ein anderes Produkt.

- j) Sowohl im Falle der Nachlieferung als auch des Rücktritts können wir dem Lieferanten eine angemessene Frist setzen, eine mangelhafte Sache fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist können wir die Vertragsleistung unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Lieferanten auf dessen Kosten verwerten, z. B. durch freihändigen Verkauf und den erhaltenen Betrag an den Lieferanten auskehren (Zug um Zug gegen Kaufpreisrückerstattung bzw. Nachlieferung).
- k) Soweit ein Recht Gegenstand des Vertrages ist, haftet der Lieferant für dessen Bestand und die sonstige Rechtsmangelfreiheit abweichend von § 437 Nr. 3 BGB auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz auch dann, wenn er den Mangel nicht kannte oder nicht zu vertreten hat.

## § 8. REACH-Konformität

1. Der Lieferant bestätigt, seine Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO) zu kennen und einzuhalten.
2. Der Lieferant garantiert, dass alle in seinen Lieferungen und Leistungen enthaltenen oder verwendeten Substanzen den Anforderungen der REACH-VO entsprechen. Er garantiert die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen nach der REACH-VO, insbesondere, sofern nicht von der Registrierpflicht ausgenommen, der Vorregistrierungen und Registrierungen sowie, sofern einschlägig, dass alle in der Ware vorhandenen Stoffe zugelassen sind. Wenn es sich bei der Ware um ein Erzeugnis im Sinne von Art. 7 REACH-VO handelt, gelten die vorstehenden Bestimmungen für die von diesen Erzeugnissen freigesetzten Stoffe. Registrierungen bzw. Vorregistrierungen haben innerhalb der gesetzlichen Fristen durch den Lieferanten selbst, dessen Vorlieferanten oder einen dazu Bevollmächtigten zu erfolgen.
3. Der Lieferant stellt sowohl die OPTERRA Wössingen GmbH und deren verbundene Unternehmen als auch deren Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter, insbesondere auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden sowie von sonstigen Nachteilen frei, die aus einer Verletzung dieser Garantievereinbarung resultieren.

## § 9. Ersatzteile, Kundendienst

Ist Gegenstand des Vertrages die Lieferung einer Maschine, ist der Lieferant für einen Zeitraum der doppelten der für die Maschine geltenden Nutzungsdauer gemäß anwendbarer AfA-Tabelle der deutschen Steuerverwaltung verpflichtet,

- a) uns mit allen Ersatzteilen zu beliefern sowie
- b) in einer einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Weise einen Kundendienst vorzuhalten und betriebsbereit zu halten, der montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr (Geschäftszeiten) ansprechbar ist und binnen fünf Stunden bei uns eintrifft. Insbesondere hat der Lieferant sicherzustellen, dass er während der Geschäftszeiten jederzeit telefonisch erreichbar ist und Anfragen von uns sofort entgegengenommen und innerhalb einer kurzfristigen Bearbeitungszeit erledigt werden können.

## § 10. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln drei Jahre ab Gefahrübergang. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) bleibt unberührt; Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht, insbesondere mangels Verjährung noch gegen uns geltend machen kann. Die Verjährungsfrist bei Rohstoffen, die von uns zu Endprodukten weiterverarbeitet und entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, beträgt sechs Jahre.
3. Abweichend von der vorstehenden Ziffer 2 und von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, sechs Jahre ab Gefahrübergang.
4. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme zu laufen. Sind auf den Vertrag die Bestimmungen des Werkvertragsrechts

anzuwenden, betragen die Verjährungsfristen für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB drei Jahre und bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB sechs Jahre

5. Die Verjährungsfristen des Kauf- und Werkvertragsrechts und der vorstehenden Ziffern 2, 3 und 4 gelten nur für unsere vertraglichen Ansprüche wegen Mängeln. Soweit uns im Zusammenhang mit einem Mangel der Ware oder Leistung des Lieferanten auch außervertragliche Ansprüche auf Schadensersatz zustehen, gilt dafür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), es sei denn die Anwendung der in Satz 1 dieser Ziffer 5 genannten Verjährungsfristen führt im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist; dann finden diese Verjährungsfristen auch auf unsere außervertraglichen Ansprüche Anwendung. In den Fällen, in denen ein verkauftes Recht nicht besteht, der Lieferant eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat, verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist.
6. Die Verjährung der Mängelansprüche ist auch gehemmt, wenn der Lieferant das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung der Verjährung ist erst beendet, wenn der Lieferant uns schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder der Lieferant die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert. Die Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

### § 11. Schutzrechte, Software

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, räumt uns der Lieferant an Soft- und Hardware-Produkten und der dazugehörigen Dokumentation zumindest ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein.
2. Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Datensicherung Vervielfältigungen anzufertigen. Wir sind außerdem unter Hinweis auf einen eventuellen Copyright-Vermerk des Urhebers zur

Weitergabe an unsere Kunden im Zusammenhang mit der vertraglichen Abwicklung berechtigt.

3. Der Lieferant übernimmt die Gewähr für die Fehlerfreiheit von Software und ihrer Datenstruktur und versichert die ordnungsgemäße Duplikatur.
4. Für gelieferte Software, die speziell für uns entwickelt oder angepasst wurde, können wir Hinterlegung des Quellcodes der Software nebst Angabe des Autors/der Autoren bei einem Notar unserer Wahl auf unsere Kosten und auf der Basis eines Treuhandauftrags verlangen, der den Notar berechtigt, uns die hinterlegten Unterlagen im Falle der Liquidation oder Insolvenz des Lieferanten auszuhändigen. Für den Fall der berechtigten Aushändigung räumt der Lieferant uns bereits jetzt ein nichtausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Veränderung des Quellcodes und zu seiner veränderten oder unveränderten Nutzung in dem Umfang ein, in dem wir zur Nutzung der gelieferten Software berechtigt sind.
5. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung einschließlich deren vertragsgemäßer Nutzung keine Rechte Dritter (Patent-, Urheber- und sonstige Schutzrechte) verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung der genannten Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, wenn sie auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen. Sollte eine Freistellung nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht erfolgt sein, sind wir berechtigt, mit dem Dritten Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
6. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen einschließlich Lizenzgebühren und Kosten, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen oder zur Vermeidung oder Beseitigung der Schutzrechtsverletzung entstehen.

### § 12. Geheimhaltung

1. Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Modelle, Produktbeschreibungen und alle sonstigen Angaben und Unterlagen (im



Folgenden zusammengefasst als: Unterlagen), die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes oder für seine sonstigen Leistungen überlassen worden sind oder von ihm nach unseren Angaben angefertigt wurden, sind – auch nach Beendigung des Vertrages – Dritten gegenüber streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und dürfen vom Lieferanten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns Dritten nicht zugänglich gemacht oder für diese verwendet werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt jedoch, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

2. Alle Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Vertragserfüllung übergeben haben, bleiben unser Eigentum; unsere Urheberrechte behalten wir uns vor. Alle vom Lieferanten gefertigten Unterlagen sind mit dem Vermerk „Für OPTERRA“ zu kennzeichnen. Wir einigen uns mit dem Lieferanten bereits jetzt, dass das Eigentum an allen so gekennzeichneten Unterlagen auf uns übergeht und der Lieferant uns den Besitz an diesen Unterlagen als Verwahrer vermittelt.
3. Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und uns auf Verlangen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen, auch in elektronischer Form und/oder digitalem Format, wie z. B. CD-ROM-Datenspeicher, unverzüglich herauszugeben. Nach Abwicklung der Bestellung und im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
4. Dritte dürfen auf die mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen nur mit unserer vorherigen Zustimmung hingewiesen werden.

### § 13. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Kündigung, Rücktritt

1. Gegen unsere Ansprüche kann der Lieferant nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
2. Wir können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere dann, wenn der Lieferant seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt, er einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

gestellt hat, seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, es sei denn der Vertrag ist ein Dauerschuldverhältnis, das der Unternehmensfortführung dient. Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte zur Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.

### § 14. Beistellungen, Eigentumsvorbehalt

1. Sofern wir dem Lieferanten Teile oder Materialien, auch Software, oder Werkzeuge, Muster oder sonstige Gegenstände beistellen, behalten wir uns daran das Eigentum vor; solange und soweit sie nicht verarbeitet werden, sind sie vom Lieferanten auf dessen Kosten gesondert zu verwahren, vor Beschädigung zu schützen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
2. Eine Verarbeitung oder Umbildung (Vermischung, Verbindung etc.) von beigestellten Gegenständen nach Ziffer 1 durch den Lieferanten wird in unserem Namen und für unsere Rechnung für uns als Hersteller vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung erwerben wir an der neuen Sache unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert unserer beigestellten Sache – Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zum Wert der neu geschaffenen Sache.
3. Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der Vergütung. Sofern wir im Einzelfall ein durch die Zahlung der Vergütung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung annehmen, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Zahlung der Vergütung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs auch vor Zahlung der Vergütung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der daraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts (erweiterter, verlängerter, weitergeleiteter), so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigen-

tumsvorbehalt uns gegenüber nur die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts entfaltet.

### § 15. Produzentenhaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat uns der Lieferant auch etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion sowie aus einer Inanspruchnahme Dritter ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personen- und Sachschaden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Er hat sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Lieferant den Versicherer wechselt. Das Bestehen des Versicherungsschutzes hat uns der Lieferant auf Verlangen nachzuweisen.

### § 16. Datenschutz und Datensicherheit

1. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, insbesondere durch Bezugnahme auf einen Identifikator wie Name, Identifikationsnummer, Standortdaten, Online-Identifikator oder auf einen oder mehrere Faktoren, die spezifisch für die physische, physiologische, genetische, mentale, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität dieser Person sind.
2. Soweit wir personenbezogene Daten an den Lieferanten weitergeben, wird der Lieferant diese personenbezogenen Daten unter Beachtung aller geltenden Gesetze, einschließlich der Allgemeinen Datenschutzverordnung (Verordnung (EU) 2016/679), Erlasse, Verordnungen, Anordnungen und Standards, die von Zeit zu Zeit geändert werden können, verarbeiten.

3. Der Lieferant sorgt diesbezüglich dafür, dass alle angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, um die Sicherheit und Verhütung von Korruption oder Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Der Lieferant wird zur Sicherung der personenbezogenen Daten alle notwendigen und angemessenen technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen treffen und diese uns gegenüber auf Verlangen nachweisen. Weiterhin wird er die personenbezogenen Daten nur zum übermittelten Zweck verwenden und diese nach Zweckerfüllung oder spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten löschen.
4. Im Falle des Zugriffs auf die personenbezogenen Daten von uns oder des Zugriffs durch Unbefugte wird der Lieferant uns unverzüglich über einen solchen unberechtigten Zugriff informieren und mit uns zusammenarbeiten, um alle Maßnahmen zu ergreifen, die als notwendig erachtet werden, die Folgen eines solchen Verlusts oder unberechtigten Zugriffs abzuschwächen.
5. Gegebenenfalls wird der Lieferant alle angemessenen Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass alle seine Vertreter (Agenten), Partner und Subunternehmer diese Klausel einhalten, wenn sie personenbezogene Daten im Rahmen dieses Vertrags verarbeiten.

### § 17. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, Beachtung der sozialen Verantwortung von Unternehmen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Das gilt insbesondere – aber nicht ausschließlich und abschließend – für Menschenrechts-, Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie sicherheits-, kartell-, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Des Weiteren übernimmt es der Lieferant, jegliche Regelungen zur Bekämpfung von Sklaverei, Bestechung und Wirtschaftssanktionen (einschließlich des UK Bribery Act und des US Foreign Corrupt Practices Act) einzuhalten.
2. Im Rahmen der Vertragsbeziehungen verpflichtet sich der Lieferant zur sozialen Verantwortung seines Unternehmens. Er wird den Anforderungen des „CRH-Verhaltenskodex für Lieferanten“ (im Folgenden auch: Kodex) entsprechen und in jeder Phase der Vertragsdurchführung und -abwicklung beachten. Der Lieferant wird die im Kodex geregelten

Absicherungsprozesse einhalten. Der Kodex ist für den Lieferanten jederzeit abrufbar unter [https://www.crh.com/media/3755/crh816-supplier-code-of-conduct\\_v1\\_de.pdf](https://www.crh.com/media/3755/crh816-supplier-code-of-conduct_v1_de.pdf); auf sein Verlangen wird er dem Lieferanten von uns gesondert übermittelt.

3. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Waren allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Entsprechende geeignete Dokumente zum Nachweis sind auf unser Verlangen vom Lieferanten vorzulegen.
4. Der Lieferant hat zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung der in Ziffern 1 bis 3 genannten Anforderungen auch durch seine (Unter-) Lieferanten oder sonstige zur Erfüllung dieses Vertrages einbezogene Dritte sicherzustellen.

#### **§ 18. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, salvatorische Klausel, Schriftform**

1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferadresse (Bestimmungsort) gleichzeitig Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Entsprechendes gilt für Werk- und alle sonstigen Verträge.
2. Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller inter- und supranationalen Regelungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts zu unseren Gunsten unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

3. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz in Leipzig. Das gilt entsprechend, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Liefer-/Leistungsverpflichtung oder vor dem Gericht zu erheben, in dessen Gerichtsbezirk der

Sitz des Lieferanten oder, soweit die Voraussetzungen des § 21 ZPO vorliegen, eine Niederlassung des Lieferanten belegen ist. Unberührt bleiben vorrangige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten.

4. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages hat auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages keine Auswirkung. An die Stelle des unwirksamen oder undurchführbaren Teils tritt diejenige Vereinbarung, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Lässt sich eine solche Regelung nicht ermitteln, haben die Parteien eine wirksame Regelung zu treffen, die ihren beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses am ehesten entspricht.
5. Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. § 305b BGB bleibt unberührt.